

ENERGIE

energieberatung AARGAU Förderprogramm

Version 18. August 2014



Inhalt

Energieberatung	3
energieberatungAARGAU	3
Wichtige Hinweise	3
Projektberatung	4
Gebäudeanalyse	6
Studien	9
Gebäude	10
«Das Gebäudeprogramm»	10
Minergie	10
Energieeffizienz Gebäude	11
Gebäudetechnik	12
Solarwärmeanlagen	12
Wärmepumpen	12
Heizungswasserverteilsysteme	12
Kleinholzfeuerungen	13
Grossholzfeuerungen	13
Abwärmenutzung	14
Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau	15
Spezifische Förderbedingungen für Beratungsdienstleistungen (indirekte Förderungen)	17
Spezifische Förderbedingungen für allgemeine Massnahmen (direkte Förderungen)	18



Energieberatung

energieberatungAARGAU

Informationen zu Massnahmen, Vorgehensweisen oder Förderungen im Zusammenhang mit Modernisierungen, Um- oder Neubauten sowie Antworten zu Vorschriften, Normen oder Technik aus dem Bereich Energie erhalten Sie bei der energieberatungAARGAU. Diese Dienstleistungen des Kantons Aargau, telefonisch oder per E-Mail, sind kostenlos. In diesen Fällen, oder wenn zusätzliche Unterstützung durch eine Energiefachperson gewünscht wird, wenden Sie sich an die energieberatungAARGAU.

Telefon 062 835 45 40

E-Mail energieberatung@ag.ch

Öffnungszeiten

Montag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Wichtige Hinweise

Beratungen

Im Namen der energieberatungAARGAU stehen aktive Energieberaterinnen und -berater im Vertragsverhältnis mit dem Kanton Aargau. Der Beitrag des Kantons Aargau an die Beratungsangebote wird direkt an die jeweiligen Energieberatenden ausgerichtet.

Folgaufträge

Weiterführende Aufträge, welche sich aus der Vorgehensberatung ergeben, dürfen nur angenommen werden, wenn der Hauseigentümer dies ausdrücklich wünscht und er darauf hingewiesen wurde, dass diese Folgaufträge nicht im Rahmen des Energieberatungsmandates ausgeführt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen den Hauseigentümern und den Energieberatenden ist privatrechtlicher Natur.

Ingenieurdienstleistungen

Beratungsdienstleistungen sind keine Ingenieurdienstleistungen im Sinne von Ausschreibungs- und Ausführungsplanungen.

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > energieberatungAARGAU



Energieberatung

Projektberatung



Grobberatung

Ziel

Mit der Grobberatung werden Fragen im Bereich der Haustechnik und/oder zur Gebäudehülle oberflächlich analysiert und grob beantwortet. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort. Dabei sind folgende Themen möglich:

Gebäudehülle

- Dämmen Dach, Fassade, Kellerdecke etc.
- Fensterersatz
- Wärmebrücken

Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Mögliche Heizsysteme
- Raumkomfort

Allgemein

- Information zu Fördermitteln und Steuereinsparungen
- Tipps zu weiterem Vorgehen
- Tipps zu Beleuchtung und Haushaltgeräten

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch abgegebenen Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Förderbeitrag Kanton: Fr. 350.–
Kundenbeteiligung: Fr. \geq 150.–



Beratung Industrie/Gewerbe/Dienstleistung

Ziel

Die Beratung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung soll die Steigerung von Energieeffizienzpotenzialen in den Bereichen Betrieb, Unterhalt sowie Prozesse und Produktion ermitteln. Einfache Massnahmen und weitere Planungsschritte sind aufzuzeigen. Die Beratung erfolgt in der Regel vor Ort. Dabei sind folgende Themen möglich:

Haustechnik

- Betriebsoptimierung
- Einsatz erneuerbarer Energien

Prozesse/Produktion

- Abwärmennutzung
- Prozesswärme/Prozesskälte
- Druckluft
- Motoren/Steuerung

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Förderbeitrag Kanton: Fr. 450.–
Kundenbeteiligung: Fr. \geq 500.–



Planungsberatung

Ziel

Bevor das geplante Projekt in die Detailbearbeitung respektive zur Ausführung kommt, können Bauherren zusammen mit ihren Projektbeteiligten, wie Architekten und/oder Haustechnikplanern, ihr Vorhaben durch Energieberatende auf energetische Optimierungen und den rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie prüfen lassen. Die Beratung erfolgt in der Regel im Büro der Energieberatenden. Dabei sind folgende Themen möglich:

Gebäudehülle

- Dämmperimeter/Dämmkonzept
- Wärmebrücken
- Sommerlicher Wärmeschutz

Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Heizsysteme und elektrische Verbraucher
- Raumkomfort/Lüfterneuerung

Ergebnis

Die im persönlichen Gespräch erteilten Informationen werden in einem Kurzbericht festgehalten und den Beratungsempfängern abgegeben.

Kosten

Förderbeitrag Kanton: Fr. 400.–
Kundenbeteiligung: Fr. \geq 200.–

Energieberatung

Gebäudeanalyse



GEAK® Plus

Ziel

Mit dem GEAK® Plus erhalten Liegenschaftsbesitzer eine Analyse des energetischen Zustands und der Effizienz ihres Gebäudes. Der Zustand wird auf der Energieetikette in den Klassen A (sehr effizient) bis G (wenig effizient) angezeigt.

Im Beratungsbericht wird in bis zu drei Varianten mit konkreten Massnahmen aufgezeigt, wie das Gebäude im Bereich Energieeffizienz optimiert und modernisiert werden kann. Weiter wird aufgezeigt, welche Wirkung und Kosten die einzelnen Massnahmen verursachen und wie viel Fördergelder beantragt werden könnten.

Leistungen GEAK® Plus

- Objektbegehung und neutrale persönliche Beratung
- Analyse des Ist-Zustands (Ausstellung einer Energieetikette)
- Berichterstellung mit bis zu drei Modernisierungsvarianten
- Aufzeigen der möglichen Energieeffizienzsteigerung
- Investitionskostenschätzung und mögliche Fördergelder
- Vorschläge für weiteres Vorgehen

Ergebnis

GEAK® Plus

Kosten

Förderbeitrag Kanton: Fr. 800.– für Einfamilienhäuser,
Fr. 1'100.– für Mehrfamilienhäuser
Kundenbeteiligung: gemäss Offerte Energieberatende beziehungsweise GEAK®-Experten

Hinweis: GEAK®-Experten finden Sie auch unter www.geak.ch



energo®PREMIUM

Ziel

Mit dem energo®PREMIUM erhalten Eigentümer von komplexeren Gebäuden, beispielsweise mit Mischnutzung oder Arealen, eine Grobanalyse des energetischen Zustands und der Effizienz.

Leistungen energo®PREMIUM

- Objektbegehung und neutrale persönliche Beratung
- Objektbewertung mit Zustandsanalyse der Anlagen
- Modernisierungsbedarf von Gebäudehülle und Haustechnik
- Investitionskostenschätzung zur Werterhaltung
- Zeitplan des voraussichtlichen Erneuerungszeitpunkts pro Bauteil
- Vergleich mit typenähnlichen Gebäuden bezüglich CO₂-Emissionen
- Aufzeigen des möglichen Energieeinsparpotenzials unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Einsatzes von erneuerbaren Energien
- Vorschläge für weiteres Vorgehen

Ergebnis

energo®PREMIUM Grobanalyse mit Beratungsbericht

Kosten

Die Kosten und der Förderbeitrag richten sich nach der Komplexität des Gebäudes und sind wie folgt abgestuft:

Förderbeitrag Kanton

Fr. 1'500.– (Gebäudekomplexität einfach)

Fr. 2'200.– (Gebäudekomplexität mittel)

Fr. 3'300.– (Gebäudekomplexität schwierig)

Kundenbeteiligung: gemäss Offerte energo®

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > energieberatungAARGAU



Energieberatung

Gebäudeanalyse



Modernisierungskonzept

Ziel

Mit dem Modernisierungskonzept soll vor Beginn der Ausführungsplanung und der Berücksichtigung der gestalterischen Aspekte ein Konzept erarbeitet werden, bei dem sichergestellt wird, dass energetisch sinnvolle und auf die effektiven Kundenbedürfnisse und Nutzungsstrategien ausgerichtete Massnahmen getroffen werden, dies unter Berücksichtigung der technisch und wirtschaftlich optimalen Reihenfolge.

Diese Konzepterarbeitung erfolgt in der Regel im Anschluss an eine Energieberatung, bei der konkrete Massnahmen beschlossen wurden. Auslöser kann aber auch die von Beginn weg klare Gesamtmodernisierungsabsicht einer Bauherrschaft sein.

Grundlagen

- Leistungsbeschreibung auf Basis Vorprojekt SIA 108
- Ist-Zustand
- Aufgabenstellung / Zielsetzung
- Nutzungsstrategie
- Energetische Zielsetzung (Einsparpotenzial)

Gebäudemodernisierung

- Architektonisches Konzept und Gebäudehülle
- Strategische Optionen (Sofortmassnahmen/ gesamte oder etappierte Modernisierung, Ersatzneubau)

- Schnittstellen bei Etappierung
- Hinweise auf architektonische und technische Detaillösungen im Bereich von Schichten und Anschlüssen
- Nebeneffekte (Bewohnbarkeit während Bauphase)

Energie- und Haustechnik

- Einsatz erneuerbarer Energien
- Kostenvergleich verschiedener Heizsysteme bzw. Warmwasseraufbereitungen
- Raumkomfort
- Elektrische Verbraucher / Beleuchtung

Finanzierung / Wirtschaftlichkeit

- Kostenschätzung (Angabe der Genauigkeit)
- Betriebskosten
- Förderbeiträge
- Steuerliche Aspekte

Umsetzung

- Vorgehensempfehlung
- Umsetzungsplan

Ergebnis

Strategisches Modernisierungskonzept

Kosten

Förderbeitrag Kanton: Fr. 1'200.–
Kundenbeteiligung: gemäss Offerte Konzeptsteller



Studien



Machbarkeitsstudien

Ziel

Unterstützt werden Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Nah- und Fernwärmenetzen. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben gelten nicht als Machbarkeitsstudie.

Beilagen Gesuch

- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung für Leistungsumfang der Machbarkeitsstudie (Offerte)

Ergebnis

Machbarkeitsstudie

Kosten

Förderbeitrag Kanton: max. 50 Prozent, höchstens Fr. 5'000.–



Gebäude

«Das Gebäudeprogramm»



Massnahme	Bedingungen	Förderbeiträge
Fenster bei gleichzeitiger Sanierung der sie umgebenden Fassaden- oder Dachfläche	U-Wert Glas: ≤ 0,70 W/m ² K	Fr. 30.– pro m ²
Wand, Dach, Boden gegen aussen	U-Wert gesamt: ≤ 0,20 W/m ² K	Fr. 30.– pro m ²
Wand, Dach, Boden gegen unbeheizt	U-Wert gesamt: ≤ 0,25 W/m ² K	Fr. 10.– pro m ²

Hinweise: Weitere Informationen finden Sie unter www.dasgebaeudeprogramm.ch
 Auskünfte zum Gebäudeprogramm erhalten Sie unter Telefon 062 835 45 35.
 Die Förderung richtet sich nach den Förderbedingungen des Gebäudeprogramms.

Minergie



Massnahme	Gebäude ≤ 250 m ² EBF* pauschal	Gebäude > 250 m ² EBF Zusätzlich zur Pauschale für jeden weiteren m ² EBF*
Neubau MINERGIE-A® Primäranforderung MINERGIE®	Fr. 5'000.–	Fr. 20.–
Neubau MINERGIE-A® Primäranforderung MINERGIE-P®	Fr. 20'000.–	Fr. 40.–
Neubau MINERGIE-P®	Fr. 15'000.–	Fr. 40.–
Modernisierung MINERGIE® und MINERGIE-A®	Fr. 15'000.–	Fr. 60.–
Modernisierung MINERGIE-P®	Fr. 25'000.–	Fr. 100.–

Massnahme	Gebäude ≤ 500 m ² EBF* pauschal	Gebäude > 500 m ² bis ≤ 2'000 m ² EBF* pauschal
Zusatz "ECO"	Fr. 2'000.–	Fr. 5'000.–

* EBF: Energiebezugsfläche (vgl. SIA 416/1 Kap. 3.2)

Hinweis: Förderbeiträge sind pro Gebäude und Bauvorhaben auf Fr. 50'000.– begrenzt. Bei grösseren Beiträgen oder bei mehreren Gebäuden pro Bauvorhaben wird fallweise entschieden.



Energieeffizienz Gebäude

Gebäudemodernisierungen mit Effizienzklasse Gesamtenergie "A" und "B" beim GEAK® Plus



GEAK® Effizienzklasse Gebäudehülle	Gesamtenergie	Gebäude ≤ 250 m ² EBF* pauschal	Gebäude > 250 m ² EBF Zusätzlich zur Pauschale für jeden weiteren m ² EBF*
Wohnbauten			
"C"	"A"	Fr. 12'000.–	Fr. 23.–
	"B"	Fr. 8'000.–	Fr. 8.–
Nichtwohnbauten			
"C"	"A"	Fr. 12'000.–	Fr. 21.–
	"B"	Fr. 8'000.–	Fr. 6.–

* EBF: Energiebezugsfläche (vgl. SIA 416/1 Kap. 3.2)

Hinweis: Förderbeiträge sind pro Gebäude und Bauvorhaben auf Fr. 50'000.– begrenzt. Bei grösseren Beiträgen oder bei mehreren Gebäuden pro Bauvorhaben wird fallweise entschieden.



Gebäudetechnik

Solarwärmeanlagen



Flachkollektoren	
3–7 m ²	pauschal Fr. 2'500.–
> 7 m ²	Grundbeitrag Fr. 1'450.– plus Fr. 150.– pro m ²
Röhrenkollektoren	
3–5 m ²	pauschal Fr. 2'500.–
> 5 m ²	Grundbeitrag Fr. 1'450.– plus Fr. 210.– pro m ²

Hinweis: Ohne gültigen GEAK® Plus reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–

Wärmepumpen



Erdsonden- und Grundwasserpumpen	
≤ 20 kW _{th}	pauschal Fr. 3'700.–
> 20 kW _{th}	Grundbeitrag Fr. 2'700.– plus Fr. 50.– pro kW _{th}
> 100 kW _{th}	fallweise Beurteilung

Hinweis: Ohne gültigen GEAK® Plus reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–

Heizungswasserverteilsysteme



≤ 20 kW und ≤ 100 m ² EBF*	pauschal Fr. 3'200.–
≤ 20 kW und > 100 m ² EBF*	pauschal Fr. 5'700.–
> 20 kW	Grundbeitrag Fr. 3'700.– plus Fr. 100.– pro kW
> 100 kW	fallweise Beurteilung

* EBF: Energiebezugsfläche (vgl. SIA 416/1 Kap. 3.2)

Hinweis: Ohne gültigen GEAK® Plus reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–

Kleinholzfeuerungen



Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter

≤ 70 kW	pauschal Fr. 2'700.–
---------	----------------------

Automatische Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung

≤ 25 kW	pauschal Fr. 4'200.–
> 25 kW	Grundbeitrag Fr. 1'700.– plus Fr. 100.– pro kW

Hinweise: Gleiche Fördersätze gelten bei Ersatz eines Stückholzkessels durch eine Schnitzel- oder Pelletfeuerung. Ohne gültigen GEAK® Plus reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–

Grossholzfeuerungen



Schnitzel- und Pelletfeuerungen mit Silo und Austragung > 70 kW

	Anlagen mit Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung	Anlagen ohne Gewebefilter, Elektrofilter oder Rauchgaswäscher mit Wärmerückgewinnung
≤ 1000 MWh/a	Grundbeitrag Fr. 10'000.– plus Fr. 55.– pro MWh/a	Grundbeitrag Fr. 5'000.– plus Fr. 50.– pro MWh/a
> 1000 MWh/a	Grundbeitrag Fr. 55'000.– plus Fr. 10.– pro MWh/a	Grundbeitrag Fr. 48'000.– plus Fr. 7.– pro MWh/a
> 2000 MWh/a	fallweise Beurteilung	fallweise Beurteilung

Hinweise:

- Nah- und Fernwärmenetze werden zusätzlich mit Fr. 20.– pro MWh Jahresenergie gefördert. Die Förderung bedingt, dass die Wärme über ein Nahwärmenetz in umliegende Gebäude transportiert wird.
- Nah- und Fernwärmeprojekte werden als Gesamtsystem in der Anfangsphase gefördert. Dies erlaubt tiefere Anschlusskosten und Energiepreise für alle Wärmekonsumenten. Investitionen, die Wärmekunden im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz planen und realisieren, werden nicht gefördert.
- Für die Planung von Holzheizungen ist das Merkblatt «Empfehlungen für messpflichtige Anlagen» von SFIH Holzfeuerungen zu beachten (www.sfi-holzfeuerungen.ch/merkblaetter).
- Der Einsatz von nicht erneuerbaren Energien zur Spitzenabdeckung ist zulässig.
- Dies ist ein einmaliger Förderbeitrag in Abhängigkeit der jährlichen Energiemenge.



Gebäudetechnik

Abwärmenutzung



Wärmenutzung aus Abwasser (ARA) mittels Wärmepumpe mit kalter oder warmer Fernwärme	Fr. 60.– pro MWh/a
Abwärmenutzung aus der Industrie	Fr. 60.– pro MWh/a
Geothermie mit direkter Nutzung ohne Wärmepumpe	Fr. 60.– pro MWh/a

Hinweise:

- Nah- und Fernwärmenetze werden zusätzlich mit Fr. 20.– pro MWh Jahresenergie gefördert. Die Förderung bedingt, dass die Wärme über ein Nahwärmenetz (auch kalte Fernwärme) in umliegende Gebäude transportiert wird.
- Nah- und Fernwärmeprojekte werden als Gesamtsystem in der Anfangsphase gefördert. Dies erlaubt tiefere Anschlusskosten und Energiepreise für alle Wärmekonsumenten. Investitionen, die Wärmebezüger in Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz planen und realisieren, werden nicht gefördert.
- Dies ist ein einmaliger Förderbeitrag in Abhängigkeit der jährlichen Energiemenge.

energieberatungAARGAU, Telefon 062 835 45 40, E-Mail energieberatung@ag.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > energieberatungAARGAU

Allgemeine Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau

Version 18. August 2014

Fördersätze und Bedingungen

- Für Förderprogramm und Fördergesuche gelten grundsätzlich die Förderbedingungen mit dem jeweils gleichen Ausgabedatum.
- Es gelten jeweils die Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs. Bei Minergie-Förderungen gilt der Zeitpunkt der Entscheidungsausstellung. Bei Beratungen gilt der Zeitpunkt des Beratungstermins.
- Gefördert werden Massnahmen gemäss gültigem Förderprogramm, sofern sie zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden beitragen und die Anlagen nicht dem Bau und Betrieb von Luxusgütern dienen.
- Über Förderungen von Pilot- und grossen Spezialanlagen entscheidet der Kanton fallweise.
- Der Förderbeitrag richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und den verfügbaren Fördermitteln.
- Förderbeiträge werden nicht verzinst.

Einreichen des Fördergesuchs

Das Fördergesuch mit den erforderlichen Beilagen muss unterzeichnet und vor Bau- bzw. Installationsbeginn per Post eingereicht werden an

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie
Postfach, 5001 Aarau

Unvollständige Fördergesuche werden an die Bauherrschaft zurückgeschickt.

Für Beratungsdienstleistungen ist kein Fördergesuch nötig, da sie direkt über die energieberatungAARGAU abgewickelt werden.

Bearbeitung des Fördergesuchs

Die Fördergesuche werden in vier bis sechs Wochen nach Eingang, bei Minergie-Förderungen nach Vorliegen des provisorischen Zertifikats, bearbeitet und abschliessend beurteilt.

Zustellung der Förderzusicherung

Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird der Bauherrschaft eine Förderzusicherung in Form eines Entscheids im Doppel per Post zugestellt.

Gültigkeitsdauer, Zusicherungsfrist

Die Förderzusicherung gilt zwei Jahre ab Ausstellung des Entscheids. Bei Minergie-Förderungen beträgt die Zusicherungsfrist drei Jahre.

Die im Entscheid festgelegten Fristen für die Förderzusicherung können nicht verlängert werden.

Weitere Bedingungen

- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung und Auszahlung des Förderbeitrags verbindlich.
- Wird ein Projekt bzw. die Anlage nicht wie im Entscheid beschrieben realisiert, so ist dies der Abteilung Energie vor der Realisierung zu melden.
- Die Abteilung Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Fördergesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen. Die Bauherrschaft garantiert einen freien Zugang zu den entsprechenden Bauten und Anlagen.
- Mit der Förderung durch den Kanton Aargau werden die gesamten anrechenbaren CO₂-Reduktionen an den Kanton abgetreten. Eine Aufteilung der CO₂-Reduktion zwischen dem Kanton und Dritten, zum Beispiel mit KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation), oder der Verkauf von CO₂-Zertifikaten ist unzulässig.
- Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Ausstellung eines Förderentscheids entbindet die Bauherrschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten bzw. Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen oder Meldungen vorzunehmen bzw. geltende Vorschriften einzuhalten.

Haftung

- Der Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Energie, haftet nicht für Schäden, die:
 - mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten oder Anlagen oder mit den damit zusammenhängenden Arbeiten entstehen;
 - im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen stehen, die im Rahmen von energieberatungAARGAU von Vertragspartnern des Kantons Aargau erbracht wurden;
 - aufgrund mangelnder Erfüllung von Leistungsgarantien bei Anlagen oder ungenügender energetischer Wirkung bei Bauten entstehen.
- Bei Beratungsdienstleistungen besteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Energieberatenden und den Beratungsempfängern und ist privatrechtlicher Natur.

Auszahlung von Förderbeiträgen

Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vor Ablauf der Zusicherungsfrist an folgende Adresse eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels):

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie
Postfach, 5001 Aarau

- Die Abrechnung muss mittels des unterzeichneten Abschnitts «Projektabschluss» des Förderentscheids mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Die erforderlichen Beilagen sind im Förderentscheid aufgeführt.
- Die Angabe eines Postcheckkontos oder einer Bankverbindung bzw. einer IBAN-Nummer ist zwingend für die Auszahlung des Förderbeitrags.
- Die Auszahlung von Förderbeiträgen erfolgt in der Regel 30 Tage nach Vorliegen der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausschliesslich an die Bauherrschaft (direkte Förderung).
- Die Beratungsdienstleistungen werden nach deren Beendigung durch die Leistungserbringenden den Beratern in Rechnung gestellt. Der durch den Kanton Aargau geleistete Förderbeitrag wird dabei auf der Abrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht (indirekte Förderung).
- Förderbeiträge erfolgen in Form von Investitionsbeiträgen.

Anspruch auf Förderbeiträge

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderbeiträge. Die Förderzusicherung erfolgt explizit unter dem Vorbehalt, dass zum Auszahlungszeitpunkt ausreichend bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Förderberechtigt sind Gebäude und Anlagen, wenn sie auf Kantonsgebiet stehen und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Beratungsdienstleistungen sind förderberechtigt, wenn das betroffene Gebäude auf Kantonsgebiet steht und sämtliche weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Art. 15 des Energiegesetzes des Bundes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0);

Art. 17 der Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01).

Kanton

§ 16 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200);

§ 8 der Energieverordnung des Kantons Aargau vom 4. Juni 2014 (EnergieV, SAR 773.211).

Abzug von Förderbeiträgen in der Steuererklärung

- Förderbeiträge müssen in der Steuererklärung bei der Festlegung der Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt und von den anrechenbaren Unterhaltskosten abgezogen werden.
- Honorarkosten für Beratungsdienstleistungen, deren Massnahmen danach mindestens teilweise ausgeführt wurden, können zu 100 Prozent als Liegenschaftsunterhalt in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Erfolgt keine Ausführung, so gelten die Auslagen als Einkommensverwendung und können nicht als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

Auflagen bei vermieteten oder verpachteten Objekten

Führen bei vermieteten oder verpachteten Objekten die Investitionen zu einer Mietzins-/Pachtzinserhöhung, muss der Förderbeitrag vom mieter-/pächterseitig zu tragenden Investitionskostenanteil abgezogen werden. Die Beitragsempfänger verpflichten sich, Mieter und Pächter über die Auszahlung von Förderbeiträgen zu informieren.

Datenschutz

Die Beitragsempfänger nehmen zur Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund) über ausbezahlte Förderbeiträge auf Anfrage oder automatisch in Kenntnis gesetzt werden können.

Der Kanton ist berechtigt, die Gewährung von Förderbeiträgen gegenüber Mietern und Pächtern sowie gegenüber Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden auf Anfrage hin zu bestätigen und den genannten Stellen gegebenenfalls entsprechende Unterlagen auszuhändigen.

Rechte an Beratungsergebnissen

Über sämtliche im Rahmen der energieberatungAARGAU erarbeiteten Dokumente kann der Kanton Aargau frei verfügen. Die Bauherrschaft kann die Ergebnisse dieser Beratungen bei einer weiteren Projektbearbeitung weiterverwenden.

Spezifische Förderbedingungen für Beratungsdienstleistungen (indirekte Förderungen)

Version 18. August 2014

Grobberatung

Die Grobberatung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung

Die Beratung Industrie / Gewerbe / Dienstleistung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Gesamtbeurteilung des Gebäudes im Rahmen einer Gebäudeanalyse als nicht sinnvoll erachtet wird.

Planungsberatung

Zur Durchführung einer Planungsberatung muss ein Projekt in Form von Plänen oder Planstudien vorliegen. Dies gilt gleichermassen für Neubauten wie auch für Modernisierungen.

GEAK® Plus

Gefördert wird ein GEAK® Plus für Gebäude, deren Baubewilligung vor mehr als 15 Jahren Rechtsgültigkeit erlangte. Frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des GEAK® Plus (10 Jahre) kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung beantragt werden.

Der GEAK® Plus kann nur durch den Gebäudeeigentümer in Auftrag gegeben werden.

energo®PREMIUM

Der Kanton Aargau fördert energo®PREMIUM-Beratungen, die durch Energieberatende erstellt werden, welche über einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Aargau verfügen.

Gefördert wird eine energo®PREMIUM-Beratung für Gebäude, deren Baubewilligung vor mehr als 15 Jahren Rechtsgültigkeit erlangte. Frühestens nach 10 Jahren kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung einer energo®PREMIUM-Beratung beantragt werden.

Modernisierungskonzept

Der Kanton Aargau fördert Modernisierungskonzepte, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden, welche über einen Vertrag mit dem Kanton Aargau verfügen.

Förderungen für die Erstellung eines Modernisierungskonzepts werden für Gebäude, die mindestens 15 Jahre alt sind, gewährt. Frühestens nach 10 Jahren kann eine erneute Förderung für die Ausarbeitung eines neuen Modernisierungskonzepts beantragt werden.

Machbarkeitsstudie

Der Kanton Aargau fördert Machbarkeitsstudien, die durch qualifizierte Fachspezialisten erstellt werden. Das Fördergesuch muss mit den erforderlichen Beilagen gemäss Förderprogramm eingereicht werden. Reine Planungsaufgaben gelten nicht als Machbarkeitsstudie. Beitragsempfänger ist der Auftraggeber der Studie.

Spezifische Förderbedingungen für allgemeine Massnahmen (direkte Förderungen)

Version 18. August 2014

Gebäudebereich

Minergie-Standards



- Neubauten müssen gemäss gültigem Nutzungsreglement für MINERGIE-ECO®, MINERGIE-P®, MINERGIE-P-ECO®, MINERGIE-A® oder MINERGIE-A-ECO® zertifiziert sein.
- Modernisierungen müssen gemäss gültigem Nutzungsreglement für MINERGIE®, MINERGIE-ECO®, MINERGIE-P®, MINERGIE-P-ECO®, MINERGIE-A® oder MINERGIE-A-ECO® zertifiziert sein.
- Förderbeiträge sind pro Gebäude und Bauvorhaben auf Fr. 50'000.–, Zusatz ECO® auf Fr. 10'000.– begrenzt. Bei grösseren Beiträgen oder bei mehreren Gebäuden pro Bauvorhaben entscheidet der Kanton fallweise. Das Fördergesuch gilt für das gesamte Bauvorhaben. Bei mehreren Gebäuden ist die Energiebezugsfläche einzeln auszuweisen.
- Bei Modernisierungen ist eine Kumulation mit einem Förderbeitrag aus «Das Gebäudeprogramm» zulässig. Dies erfordert einen separaten Förderantrag:
> www.dasgebaeudeprogramm.ch.
- Eine Kumulation mit dem übrigen Förderprogramm des Kantons Aargau ist ausgeschlossen.

Energieeffizienz Gebäude



- Voraussetzung für die Förderberechtigung ist, dass das Gebäude vor der Realisierung von Modernisierungsmassnahmen die GEAK® Effizienzklasse Gesamtenergie "D" oder schlechter ausweist. Dies muss mittels eines GEAK® nachgewiesen werden, der zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs nicht älter als fünf Jahre ist.
- Gebäude ohne GEAK® Plus oder umfassendes Gesamtmodernisierungskonzept sind nicht förderberechtigt.
- Nach Abschluss der Modernisierung ist ein überarbeiteter GEAK® vorzulegen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass für die Gebäudehülle die Effizienzklasse C und für die Gesamtenergie die Effizienzklasse A oder B erreicht worden sind.
- Förderbeiträge sind pro Gebäude und Bauvorhaben auf Fr. 50'000.– begrenzt. Bei grösseren Beiträgen oder bei mehreren Gebäuden pro Bauvorhaben entscheidet der Kanton fallweise. Es wird ein Entscheid für das ganze Bauvorhaben ausgestellt. Massgebend für die Beitragsberechnung ist die bestehende Energiebezugsfläche vor der Modernisierung.
- Bei Modernisierungen ist eine Kumulation mit einem Förderbeitrag aus «Das Gebäudeprogramm» zulässig. Dies erfordert einen separaten Förderantrag:
→ www.dasgebaeudeprogramm.ch.
- Eine Kumulation mit dem übrigen Förderprogramm des Kantons Aargau ist ausgeschlossen.

Haustechnik

Solarwärmeanlagen



- Förderberechtigt sind nur Anlagentypen, welche über das Label von Solar Keymark verfügen (www.solarkeymark.org > certified collectors). Ist eine Anlage bei Solar Keymark zur Prüfung angemeldet (www.kollektorliste.ch/kollektorliste.php), wird auf ein entsprechendes Fördergesuch unter dem Vorbehalt eingetreten, dass innerhalb von 12 Monaten ab Entscheiddatum vom Gesuchsteller das gültige Label vorgelegt werden kann.
- Bei Neubauten müssen 20% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Solarwärmeanlage zur Erfüllung dieser Regel, gibt es für Neubauten keine Förderbeiträge, ausgenommen für Bauten nach dem MINERGIE®-Standard.
- Bei MINERGIE-A®- und -P®-Bauten werden Solarwärmeanlagen generell nicht gefördert.
- Der Ersatz einer bestehenden Solarwärmeanlage wird nicht gefördert.
- Für die Bemessung des Förderbeitrags wird jeweils die Aperturfläche der Solarwärmeanlage berücksichtigt.
- Der volle Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn ein GEAK® Plus vorliegt, der nicht älter als fünf Jahre ist. Ein GEAK® Plus kann pro Gebäude nur einmal angerechnet werden. In allen weiteren Fällen reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–.

Wärmepumpen



- Gefördert werden Erdsonden- und Grundwasser-Wärmepumpen (d.h. Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) beim Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung oder einer Luft-Wasser-Wärmepumpe.
- Nicht gefördert werden Erdsonden- oder Grundwasser-Wärmepumpen in Neubauten, in MINERGIE-A®- oder -P®-Bauten, beim Ersatz einer Holzheizung oder einer bestehenden Erdsonden- oder Grundwasser-Wärmepumpe.
- Luft-Wasser-Wärmepumpen sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.
- Beitragsberechtigt sind nur Wärmepumpen mit dem Gütesiegel der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS (www.fws.ch).
- Das Brauchwarmwasser muss während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt, oder mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. Bei dezentraler Warmwasseraufbereitung können Ausnahmen gewährt werden.

- Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Heizleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 50 W pro m² EBF und Bauten mit Baujahr vor 1980 70 W pro m² EBF.
- Der volle Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn ein GEAK® Plus vorliegt, der nicht älter als fünf Jahre ist. Ein GEAK® Plus kann pro Gebäude nur einmal angerechnet werden. In allen weiteren Fällen reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–.

Heizungswasserverteilsysteme



- Unterstützt werden ausschliesslich neue Heizwasserverteilsysteme in bereits bisher ganzjährig bewohnten und beheizten Gebäuden. Die Ersatzwärmeerzeugung muss den Heizwärmebedarf des bestehenden Gebäudes zu 100% abdecken.
- Der Ersatz eines bestehenden Heizwasserverteilsystems wird nicht gefördert.
- Nicht gefördert wird der Einbau eines Heizwasserverteilsystems, wenn eine fossile Wärmeerzeugung betrieben wird.
- Das Brauchwarmwasser muss während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt, oder mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. Bei dezentraler Warmwasseraufbereitung können Ausnahmen gewährt werden.
- Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Heizleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 50 W pro m² EBF und Bauten mit Baujahr 1980 und älter 70 W pro m² EBF.
- Der volle Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn ein GEAK® Plus vorliegt, der nicht älter als fünf Jahre ist. Ein GEAK® Plus kann pro Gebäude nur einmal angerechnet werden. In allen weiteren Fällen reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–.

Kleinstholzfeuerungen ≤ 70 kW



- Gefördert werden Schnitzel- oder Pelletfeuerungen mit dem Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz (www.holzenergie.ch > Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel).
- Nicht gefördert werden Stückholzfeuerungen, Kachelöfen, Zimmeröfen, der Ersatz eines bestehenden Holzkessels sowie Holzfeuerungen für MINERGIE-A®- und -P®-Bauten.
- Eine Schnitzel- oder Pelletfeuerung ist nicht förderberechtigt, wenn zur Deckung des erforderlichen Heizwärmebedarfes gleichzeitig nicht erneuerbare Energien oder Heizstrom eingesetzt werden.
- Bei Neubauten müssen 20% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Holzfeuerung zur Erfüllung dieser Regel, gibt es für Neubauten keine Förderbeiträge, ausgenommen für Bauten nach dem MINERGIE®-Standard.
- Das Brauchwarmwasser muss während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt, oder mittels erneuerbarer Energie oder

nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. Bei dezentraler Warmwasseraufbereitung können Ausnahmen gewährt werden.

- Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kessel-nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 50 W pro m² EBF und Bauten mit Baujahr vor 1980 70 W pro m² EBF.
- Der volle Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn ein GEAK® Plus vorliegt, der nicht älter als fünf Jahre ist. Ein GEAK® Plus kann pro Gebäude nur einmal angerechnet werden. In allen weiteren Fällen reduziert sich der Förderbeitrag um Fr. 700.–.

Grossholzfeuerungen > 70 kW



- Gefördert werden Holzfeuerungen < 300 kW, wenn sie über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz verfügen (www.holzenergie.ch unter Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel).
- Nicht gefördert werden Holzfeuerungen bei MINERGIE-A®- und -P®-Bauten oder in Verbindung mit Stromproduktionsanlagen.
- Bei Neubauten müssen 20% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Holzfeuerung zur Erfüllung dieser Regel, gibt es für Neubauten keine Förderbeiträge, ausgenommen für Bauten nach dem MINERGIE®-Standard.
- Der Kanton Aargau legt im Rahmen der Gesuchsbeurteilung fest, ob das Qualitätsmanagementsystem «QM Holzheizwerke» anzuwenden ist. Die Bauherrschaft trägt die Kosten für den Qualitätsbeauftragten.
- Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kessel-nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF): Bauten mit Baujahr nach 1980 50 W pro m² EBF und Bauten mit Baujahr vor 1980 70 W pro m² EBF.
- Prozessfeuerungen und Anlagen mit > 2'500 Vollbetriebsstunden werden individuell beurteilt. Eine Förderung von Anlagen holzverarbeitender Betriebe wird individuell und auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss SIA 480 beurteilt.
- Die aktuell gültigen Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) müssen erfüllt werden.

Abwärmenutzung



- Bei Neubauten müssen 20% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Dient die Abwärmenutzung zur Erfüllung dieser Regel, gibt es für Neubauten keine Förderbeiträge, ausgenommen für Bauten nach dem MINERGIE®-Standard.
- Nicht gefördert werden Abwärmenutzungen bei MINERGIE-A®- und -P®-Bauten oder in Verbindung mit Stromproduktionsanlagen.
- Anlagen mit Abwärmenutzung aus industriellen Prozessen und mehr als 2'500 Vollbetriebsstunden werden individuell und auf der Basis einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss SIA 480 beurteilt.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Energie
energieberatungAARGAU
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 45 40
Fax 062 835 29 89
E-Mail energieberatung@ag.ch

www.ag.ch/energie > Bauen & Energie >
energieberatungAARGAU